

Oberkriegskommissariat : Weisungen für die Kontingentierung des Treibstoffes bei allen Truppen, Schulen und Kursen im Jahre 1974

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **47 (1974)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Weisungen für die Kontingentierung des Treibstoffes bei allen Truppen, Schulen und Kursen im Jahre 1974

Gestützt auf die Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 13. Dezember 1973 über Motorfahrzeugdotations und Treibstoffkontingentierung in der Armee und die Weisungen des Generalstabschefs vom 14. Dezember 1973 über die Treibstoffkontingentierung in der Armee wird über den Treibstoffverbrauch in der Armee folgendes angeordnet:

1. Im Jahre 1974 ist mit Rücksicht auf die Verknappung der Treibstoffeinfuhren und um unsere Reserven aufrecht erhalten zu können der Treibstoffverbrauch bei allen Truppen, Schulen und Kursen (in der Folge «Truppen» genannt) gesamthaft um 20 % gegenüber dem Verbrauch der Armee im Jahre 1973 zu kürzen. Zu diesem Zweck werden für alle Truppen Kontingente an Treibstoffen (Autobenzin, Dieseltreibstoff und Reinbenzin) festgelegt. Die Kontingentierung des Flugpetrols wird durch den Kommandanten der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen gesondert geregelt.
2. Das Oberkriegskommissariat legt die Kontingente an Treibstoffen der Armeekorps, der Flieger- und Flabtruppen, der Stäbe der Gruppen, der Dienstabteilungen für ihre Truppen fest. Die Kontingente werden auf dem Dienstweg durch die vorgesetzten Kommandostellen aufgeteilt.
3. Das Kontingent hat den ganzen Verbrauch von der Fassung der bereits aufgefüllten Motorfahrzeuge bzw. Aggregate bis zu deren erfolgten Rückgabe mit gefülltem Tank zu decken.
4. Jeder Kommandant ist für die Einhaltung des zugeteilten Kontingents verantwortlich. Bei allfälligen Überschreitungen des Kontingentes kann der Verantwortliche wegen Nichtbefolgung von Dienstvorschriften disziplinarisch oder gerichtlich bestraft werden.
5. Jede Truppe hat ihrer vorgesetzten Stelle bei der Entlassung den «Ausweis über den Treibstoffverbrauch der Motorfahrzeuge und Aggregate» abzuliefern. Diese Stelle hat die Ausweise zu prüfen.
6. Für die Überprüfung des Verbrauches anhand der Betriebsstoff- und Gebindekontrollen durch das Oberkriegskommissariat sind diesem die Kopien aller auf allen Stufen vorgenommenen Zuteilungen an Treibstoffen direkt und unverzüglich zuzustellen.
7. Die Ziffer 14.4 der Administrativen Weisungen Nr. 1 des Oberkriegskommissariates vom 1. Januar 1970 wird aufgehoben. Die Gutscheine für das Auffüllen der Tanks bei der Motorfahrzeugabgabe sind von jeder abrechnenden Truppe zu erstellen und in der Betriebsstoff- und Gebindekontrolle einzutragen.

Oberkriegskommissariat

Oberkriegskommissär:
Oberstbrigadier Messmer